

ernstere Erkrankung ans Bett gefesselt, die aus dem ersten unbestimmten Character sich zu einem Schleimsieber ausbildete. Im Krankheitsverlauf traten nicht nur von Zeit zu Zeit Recidive auf, sondern es gesellten sich Symptome hinzu, die die Besorgniß der Entwicklung eines durchaus neuen, von dem ersten unabhängigen Krankheitsprocesses hervorriefen. So gewiß nun durch diese wahrscheinliche Complication der Zustand um so bedenklicher, so unverkennbar durch die Erkrankung des Digestionsapparates der Organismus zu der äußersten Erschöpfung herabgesunken, um so bestimmter kann vom ärztlichen Standpunkte die Erklärung abgegeben werden, daß, wenn auch der heutige Zustand als ein günstigerer bezeichnet werden kann, doch gewiß Monate dazu gehören, ehe eine gänzliche Wiederherstellung der tief erschütterten Gesundheit erwartet werden kann, und bis dahin von einer Betheiligung an ernstern Geschäften, zumal derer, bei welchen Gemüthsaufreregungen kaum zu umgehen, für das neue Auftreten der Krankheit die äußerste Gefahr zu befürchten sein würde.

Leipzig, den 19. Januar 1851.

Dr. med. Heinrich Ehrenberg.

Das Directorium schlägt der geehrten Kammer bezüglich dieser Eingabe vor, sofort zu resolviren, und zwar in der Art, daß man den Bürgermeister Koch bescheide, daß, nachdem er auf entschiedene Weise die Competenz der Kammer nicht anerkannt habe, seine dermalige indirecte Anerkennung derselben — denn etwas weiter ist diese Eingabe nicht — nicht ausreiche, es komme ihm vielmehr zu, eine förmliche Anerkennung der Kammer auszusprechen und sodann, dafern sein Gesundheitszustand dies, wie es scheint, erheische, einen Urlaub auf bestimmte Zeit von der Kammer sich zu erbitten.

(Viele Stimmen Bravo!)

Der Grund, weshalb Seiten des Directoriums dieser Vorschlag gemacht wird, ist der, daß, wenn man Seiten der Kammer sich jetzt begnügen wollte mit dieser oberflächlichen und indirecten Anerkennung der Competenz der Kammer, es dem Bürgermeister Koch später vielleicht einfallen könnte, diese Anerkennung für ein Product seiner Krankheit zu halten, und ihm vielleicht dann beikommen könnte, einen Widerruf eintreten zu lassen. Ich habe zu erwarten, ob die Kammer sich bezüglich dieser Vorschläge mit dem Directorium einverstehe.

Staatsminister v. Friesen: Ich bin ganz mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden, denn es handelt sich hier keineswegs bloß um die Person des Herrn Bürgermeister Koch, sondern um ein wichtiges Princip, auf dem unsere ganze jetzige Staatsordnung in Sachsen beruht. Die Regierung ebenso wie die Kammer muß fest darauf beharren, daß dieses Princip vollständig anerkannt werde, und es kann nicht genügen, daß auf die Weise, wie es hier geschehen soll, durch ein zeitweiliges Urlaubsgesuch die Hauptfrage umgangen wird. Ich glaube, die Regierung ebenso wie die Kammer kann dies um so weniger für genügend ansehen, als, wie die hohe Kammer sich erinnert, gleich beim Anfang des Landtags der Bürgermeister Koch beim Ministerium des Innern,

unter Bezugnahme auf Krankheitsumstände neben andern Gründen, erklärt hat, in die Kammer nicht eintreten zu können. Damals hat ihm die Kammer einen vierwöchentlichen und später noch einen zweiwöchentlichen Urlaub gegeben. Später trat er der Regierung gegenüber mit staatsrechtlichen Bedenken, mit Kompetenzweifeln, die schon in den früheren Eingaben angedeutet worden waren, noch bestimmter hervor. Es ist aber, um die Sache klar übersehen zu können, nothwendig, auch auf das ganze Verfahren zurückzugehen, welches Seiten der Staatsregierung in Folge des Antrags der Kammer gegen den Bürgermeister Koch eingeleitet worden ist. Es kommt nämlich in diesem Augenblicke insbesondere darauf an, ob die vorliegende Erklärung dem entspricht, was Seiten der Staatsregierung im Einverständnis mit der Kammer von dem Bürgermeister Koch verlangt worden ist und zu dessen Herbeiführung bekanntlich das Besserungsverfahren nach dem Staatsdienergesetze eingeleitet worden ist. In allen den Verfügungen, die Seiten der Kreisdirection an den Bürgermeister Koch ergangen sind, ist ihm bestimmt aufgegeben worden, sich zum Eintritt in die Kammer anzumelden. Kann er nicht persönlich eintreten, so muß er, wie sich von selbst versteht, die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß er in die Kammer eintreten wolle. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit erklärt, daß der Bürgermeister Koch auf alle Aufforderungen, die er Seiten der Regierung erhalten, theils mit Recursen, theils mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er außer Stande sei, die Competenz der Kammer anzuerkennen, geantwortet hat. Erst in der neueren Zeit ist in das Verhältniß insofern eine Aenderung gekommen, als Koch allerdings in eine erhebliche Krankheit verfallen ist, die auch durch ärztliche Zeugnisse vollkommen außer Zweifel gesetzt ist. In dessen Folge ist auch das Verfahren gegen ihn sistirt worden, weil er in einem Zustande war, in welchem eine überlegte rechtsverbindliche Erklärung nicht von ihm erwartet werden konnte. Erst in der allerneuesten Zeit sind die Erklärungen der zugezogenen Aerzte dahin ausgefallen, daß er sich besser befinde, so daß nun wohl erwartet werden kann, daß er in der nächsten Zeit in der Lage sein werde, eine bestimmte Erklärung abgeben zu können. Es war daher die Regierung im Begriff, ihm nunmehr die letzte Frist, die noch nicht ganz abgelaufen war, als sie durch die Krankheit unterbrochen wurde, von Neuem zu setzen, nämlich die Frist, nach deren Ablauf überhaupt von einem Eintritt in die Kammer nicht mehr die Rede sein könnte, nach deren erfolglosem Ablauf vielmehr die Folge eintritt, die nach erfolglos beendetem Besserungsverfahren nach dem Staatsdienergesetze eintreten muß, nämlich die Entfernung vom Amte. Ehe dazu verschritten werden konnte, kommt nun diese Eingabe bei der Kammer ein. Um vollständig die Kammer in die Lage zu setzen, über den Gegenstand urtheilen zu können, erlaube ich mir auch das Schreiben mitzutheilen, welches der Bürgermeister Koch gleichzeitig mit Abgabe einer Abschrift seiner Erklärung bei der Kreisdirection zu Leipzig eingereicht hat. Es heißt folgendermaßen: